

**Thema:**

Zweckverbände

**Fragestellung:**

In unserer Verbandsgemeinde wird über die Gründung eines Schulzweckverbandes nachgedacht. Eine zentrale Frage ist die Bilanzierung der Gebäude und Grundstücke beim Zweckverband und bei der Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde soll rechtlicher Eigentümer der Gebäude bleiben. Unseres Erachtens sind die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Gebäude als Anlagevermögen und in gleicher Höhe als Sonderposten beim Zweckverband zu bilanzieren, da dieser wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Die Abschreibung der Gebäude bzw. Auflösung des Sonderpostens erfolgt betragsgleich.

Müssten die eingebrachten Vermögensgegenstände bei der Verbandsgemeinde als Finanzanlagen bilanziert werden?

Schreibt sich der Wert dieser Finanzanlage in gleichem Maß wie der Wert der Gebäude ab oder erfolgen hier nur außerordentliche Abschreibungen mit der Folge, dass auch Zuschreibungen möglich sind und warum?

**Lösungsansatz:**

Die Verbandsgemeinde kann Gebäude und Grundstücke auf zwei Arten auf einen Zweckverband übertragen: Sie kann die Gebäude und Grundstücke in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Zweckverbandes zu seiner Ausstattung mit Sachmitteln einbringen oder sie kann die Gebäude und Grundstücke unabhängig von ihrer Stellung als Mitglied als Zuwendung auf den Zweckverband übertragen.

1. Ausstattung mit Sachmitteln

Bringt die Verbandsgemeinde bei der Gründung eines Schulzweckverbandes in ihrer Eigenschaft als Mitglied Gebäude und Grundstücke als Sachmittel in den Zweckverband ein, so hat sie die Beteiligung an dem Zweckverband mit dem Wert der eingebrachten Gebäude und Grundstücke als Finanzanlage zu aktivieren. Der Zweckverband hat in diesem Fall keinen Sonderposten zu bilden.

Die Beteiligung an einem Zweckverband ist nicht planmäßig abzuschreiben, da die Beteiligung als solche nicht der Abnutzung unterliegt.

2. Zuwendung

Überträgt die Verbandsgemeinde die Gebäude und Grundstücke unabhängig von ihrer Stellung als Mitglied als Zuwendung auf den Zweckverband, so hat sie den Wert der Zuwendung gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO als immateriellen Vermögensgegenstand zu aktivieren, da mit der Zuwendung eine Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist.

Der immaterielle Vermögensgegenstand ist über die Nutzungsdauer der Gebäude planmäßig abzuschreiben.

3. Fazit

Die wirtschaftliche Belastung der Verbandsgemeinde ist in beiden Fällen die gleiche, da bei der Ausstattung des Zweckverbandes mit Sachmitteln die Verbandsgemeinde die Belastung des Zweckverbandes durch die Abschreibung der Gebäude ausgleichen muss und bei der Zuwendung der immaterielle Vermögensgegenstand der Verbandsgemeinde selbst der Abschreibung unterliegt.

-----